



11. März 2021

Arbeits- und Gesundheitsschutz in Zeiten der Pandemie

Einsatz von Lehrkräften im Präsenzunterricht

Bis zu den Osterferien gilt, dass *Lehrkräfte, bei denen aufgrund besonderer gesundheitlicher Risiken die Gefahr eines schweren Verlaufes von Covid-19 besteht*, auf Grundlage eines ärztlichen Attestes von der Verpflichtung zum Präsenzunterricht (einschl. Pausen- und Klausuraufsichten) befreit werden können. Eine genaue Krankheitsdiagnose ist nicht erforderlich, das Attest muss jedoch die erhöhte Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufes bestätigen.

Mit Erlass des MSB vom 10.02.2021 gilt, dass es nicht zulässig ist, *Schwangere* im Präsenzunterricht einzusetzen. Ebenso ist eine Teilnahme Schwangerer an Dienstbesprechungen und Konferenzen oder ein Einsatz im Rahmen dienstlicher Tätigkeiten, bei denen es zu Kontakt mit einer Vielzahl von Schülerinnen und Schülern kommt, unzulässig. Ausnahmen gelten hier nur bei mündlichen Prüfungen, vorausgesetzt dass der Abstand zwischen Prüfling und Lehrkraft gewahrt und eine Ansteckung ausgeschlossen werden kann.

Empfehlungen zum Tragen von FFP2-Masken

Das Land NRW hat finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um alle Lehrkräfte, die im Präsenzunterricht eingesetzt sind, bis zu den Osterferien mit zwei FFP2-Masken pro Präsenztage auszustatten. Masken mit der Kennzeichnung KN95 (chinesischer Standard) oder N95 (kanadischer Standard) sind hinsichtlich der Filterwirkung mit dem europäischen Standard der FFP2-Masken vergleichbar, tragen jedoch das CE-Siegel nicht, da dieses ein europäisches Siegel ist.

Nach der aktuellen Coronaschutzverordnung ist das Tragen einer medizinischen Maske im schulischen Alltag Pflicht, es muss sich bei der Maske nicht zwingend um eine der zur Verfügung gestellten FFP2-Masken handeln. Der Versuch, die arbeitsmedizinischen Empfehlungen hinsichtlich der Tragezeit von medizinischen Masken im schulischen Alltag umzusetzen, kann zu Problemen führen. Daher raten wir, mit der Schulleitung und dem Lehrerrat für die Schule individuell gangbare Lösungen zu finden, wie maskenfreie Pausenzeiten organisiert werden können.

Vorsitzender:

Peter Römer

(p) 05741 / 805804
(d) 05231 / 711728
peter.roemer@bezreg-
detmold.nrw.de

1. Stellvertreter:

Christoph Kramm

(p) 05251 / 740553
(d) 05231 / 711728
christoph.kramm@bezreg-
detmold.nrw.de

2. Stellvertreterin:

Kristina Symann

(p) 05246 / 8296158
(d) 05231 / 711728
kristina@symann.de

Heike Bode

(p) 05261 / 72645

Jürgen Dolata

(p) 05241 / 24878

Simone Linnemöller

(p) 0175 / 2813690

Christoph Mürer

(p) 0521 / 5214409

Sandra Pepmeier

(p) 0172 / 5323028

Astrid Pradella

(p) 05202 / 80585

Dietlind Schachtsiek

(p) 05241 / 2239920

Andreas Schleef

(p) 05731 / 27498

Elena Schulz

(p) 0170 / 3228651

Jan Strickmann

(p) 0151 / 26996614

Anett von Gernet

(p) 05251 / 2840660

Tatjana Weiß

(p) 0521 / 122613

Vertrauensperson f.

alle Lehrkräfte mit Schwerbehinderung

Silvia Rolfes

(p) 05733 / 880359
sbv-r@bezreg-
detmold.nrw.de

Zusätzliche Kinderkrankentage im Jahr 2021

Auch im Jahr 2021 erhalten Lehrkräfte nach Beschluss der Bundesregierung bzw. der Landesregierung zusätzliche Sonderurlaubstage zur Betreuung ihrer kranken Kinder. Ihnen stehen pro Kind 20, insgesamt jedoch maximal 45 Tage im Jahr, zur Verfügung. Für Alleinerziehende erhöht sich die Zahl auf 40 Tage pro Kind (max. 90 im Jahr). Die Tage können nicht nur im Falle einer Erkrankung des Kindes gewährt werden, sondern auch dann, wenn Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen aufgrund der Pandemie geschlossen sind oder das Betreuungsangebot eingeschränkt ist.

Angebot zur Testung auf das Corona-Virus / Impfungen

Seit Mitte Februar können Lehrkräfte sich bis zum letzten Tag vor den Osterferien zweimal pro Woche anlasslos auf das Corona-Virus testen lassen. Die Testungen müssen außerhalb der eigenen Unterrichtstätigkeit bzw. dienstlicher Verpflichtungen liegen. Die Kosten für die Testung übernimmt das Land. Hierfür muss ein entsprechendes Formular in der Hausarztpraxis vorgelegt werden, welches auf der Homepage des Schulministeriums heruntergeladen werden kann:

https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/210211_Bescheinigung_Testung.pdf

Nachdem am 08.03.2021 die Impfung der Lehrkräfte an Grund- und Förderschulen aufgenommen wurde, wird - nach Hinweisen des Schulministeriums - voraussichtlich Ende März an diejenigen Lehrkräfte ein Impfangebot ergehen, die im Falle einer Infektion mit dem Corona-Virus das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben. Tagesaktuelle Änderungen bzgl. der Impfreihenfolge finden sich auf der Seite des Schulministeriums.

Gesundheit in der Schule – Angebote der BAD GmbH

Im Auftrag des MSB bietet die BAD GmbH Fortbildungen und Hilfsangebote für Lehrkräfte im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz an. Dazu gibt es einen jährlichen Fortbildungskatalog. Die Schulleitungen werden regelmäßig über die Veranstaltungen informiert und sind aufgefordert, diese den Kollegien zugänglich zu machen. In allen Fällen – auch der psychischen Gesundheit – steht die Hotline Sprechzeit 24/7 (Tel.: 0800/0007715) zur Verfügung. Weitere Informationen sind auf der Homepage des MSB zu finden:

<https://www.schulministerium.nrw.de/lehrkraefte/ich-bin-lehrerin/arbeits-und-gesundheitsschutz>

Prüfungsverfahren für Lehramtsanwärter*innen

Für LAA, deren Vorbereitungsdienst zum 30.04.2021 endet, gelten weiterhin die Sonderregelungen der OVP vom Dezember 2020. Danach kann die Zweite Staatsprüfung im Präsenzunterricht abgehalten werden, sie kann jedoch auch im Rahmen eines Fachgesprächs mit Simulationsanteilen abgeleistet werden. Sobald eine Prüfung nicht im Präsenzunterricht durchgeführt werden kann, teilen LAA und Schulleitung dies dem Prüfungsamt mit und es wird das alternative Prüfungsformat herangezogen. Ein Nichtbestehen wird in beiden Fällen einmalig als nicht durchgeführte Prüfung bewertet.

Bleiben Sie gesund und haben Sie erholsame Osterferien!